

Der Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden erhebt für die Trinkwasserversorgung von seinen Kunden eine Grund- und Verbrauchsgebühr. Gemeinsam mit den Gemeindevertretern der Verbandsmitglieder verfolgen wir das Ziel eine nachhaltige und störungsfreie Trinkwasserversorgung zu wirtschaftlichen Konditionen für die Menschen in unserer Region vorzuhalten. Nachfolgend informieren wir Sie rund um das Thema Trinkwassergebühren und die damit verbundenen Kalkulationsgrundlagen.

1. Welche Grundlage gilt für die Festsetzung der Wassergebühren?

Die Wassergebührenermittlung stützt sich auf die §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW. Auf Grundlage der Vorgaben des KAG NRW hat der WZV Neffeltal eine Beitrags- und Gebührensatzung erlassen. Gemäß § 7 Abs. 1 dieser Beitrags- und Gebührensatzung erhebt der Verband eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr ist für die Bereithaltung eines Anschlusses und die Möglichkeit der Benutzung der Wasserleitung zu entrichten. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers in cbm (=1.000 Liter) berechnet. Die aktuelle [Beitrags- und Gebührensatzung](#) steht Ihnen auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung.

2. Wie berechnet sich die Höhe der Gebühren?

Das Wasserwerk des WZV Neffeltal verfolgt gemäß § 1 Ziffer 2 der Betriebssatzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Gebühren werden daher nach dem Selbstkostendeckungsprinzip ohne Gewinnaufschlag kalkuliert. Durch diese Kalkulationsmethode ergeben sich keine Körperschafts- und Gewerbesteuerzahlungen, was sich wiederum positiv auf die Gebührenhöhe auswirkt. Der jährlich kalkulierte Jahresüberschuss beläuft sich demnach auf 0 EUR. Da ein solches Ergebnis kaum zu realisieren ist, ergeben sich in der Praxis jährliche Jahresüberschüsse oder Jahresfehlbeträge, die mit vorhandenen Gewinn- oder Verlustvorträgen verrechnet werden und spätestens im Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden sollen.

3. Wie verteilen sich die Kosten für die Trinkwasserversorgung?

Um eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung sicherzustellen, ist eine aufwändige Infrastruktur notwendig. Hierbei führt die recht hohe Anlagenintensität für die Gewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicher- und Verteilungsanlagen zu einem Fixkostenanteil von regelmäßig über 80 %. Diese Fixkosten entstehen unabhängig von der tatsächlich abgenommenen Trinkwassermenge. Der variable Kostenanteil, also die verbrauchsabhängigen Kosten, machen dagegen lediglich einen Anteil von ca. 20 % aus.

4. Wie ist das Verhältnis zwischen Grund- und Verbrauchsgebühr?

Wie unter Punkt 3 dargestellt, bestehen die Kosten nur zu ca. 20 % aus variablen, also beeinflussbaren, Kosten. Die Erlöse aus dem Wasserverkauf setzen sich dagegen beim WZV Neffeltal zu jeweils 50 % aus den variablen Verkaufsmengen und den fixen Grundgebühren zusammen. Sofern das Erlösverhältnis an die tatsächliche Kostenstruktur angepasst würde, käme es zu einer erheblichen Steigerung der Grundgebühr wodurch sich hohe Mehrbelastungen für einzelne Kundengruppen ergeben würden.

5. Warum ist die Grundgebühr bei größer dimensionierten Wasserzählern höher?

Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der Wasserversorgungseinrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) ganz oder teilweise abgegolten werden. Sie wird deshalb nicht -verbrauchsabhängig- nach dem Maß der Benutzung (Inanspruchnahme), sondern -verbrauchsunabhängig- nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhaltspunkt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität orientiert. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität einer Wasserversorgungseinrichtung wird die Nenngroße des Wasserzählers herangezogen, weil mit steigender Nenngroße des Wasserzählers sich auch die abrufbare und damit vorzuhaltende Leistung der Wasserversorgungseinrichtung erhöht. Mit steigender Nenngroße des Wasserzählers erhöht sich die abrufbare Leistung der Wasserversorgungseinrichtung, d. h. es kann mehr Trinkwasser abgenommen werden. Somit ist die Grundgebühr nach Zählerdimensionierung gestaffelt und erhöht sich mit zunehmender Zählergröße. Welche Trinkwassermenge tatsächlich abgenommen wird ist hierbei unerheblich.

6. Wieso sind die Wasserentgelte von Region zu Region unterschiedlich?

Die Wasserentgelte werden insbesondere durch die strukturellen Rahmenbedingungen vor Ort, wie z. B. die Wasserverfügbarkeit- und Qualität, die erforderlichen Wasseraufbereitungsverfahren, die topografischen Gegebenheiten und die Siedlungsstruktur beeinflusst. Die für die Wasserentgelte zugrunde zu legenden Kosten sind von zahlreichen Faktoren abhängig und lassen sich daher nur ortsspezifisch ermitteln. Dies führt naturgemäß dazu, dass die Höhe der Wasserentgelte zwischen den einzelnen Versorgern, selbst in unmittelbarer Nachbarschaft, schwanken kann.

7. Wieso ändert sich die Höhe der Gebühren regelmäßig?

Der WZV Neffeltal verfolgt satzungsgemäß keine Gewinnerzielungsabsicht. Daher darf die Gebührenhöhe nur die tatsächlich anfallenden Kosten abdecken. Insbesondere zur Vermeidung von Steuerbelastungen ist daher eine jährliche Kalkulation der Wassergebühren erforderlich. Die Kunden sollen nur soviel zahlen, wie für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.

8. Wieso erhebt der WZV Gebühren und keine Preise?

Die Wasserversorgung ist in Deutschland Kernaufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge und liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Es existieren öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Organisationsformen nebeneinander. Der WZV Neffeltal befindet sich seit seiner Gründung zu 100 % in kommunaler Hand und organisiert die Trinkwasserversorgung als kommunaler Zweckverband mit untergeordnetem Eigenbetrieb auf öffentlich-rechtlicher Basis. Daher werden keine Preise festgesetzt sondern Gebühren erhoben.

9. Nimmt der WZV Neffeltal an Preis- bzw. Gebührenvergleichen teil?

Obwohl die Kosten für die Trinkwasserversorgung im Vergleich zu den übrigen Lebenshaltungskosten relativ gering sind, sieht sich die Wasserbranche immer wieder der Erklärung Ihrer Preise bzw. Gebühren ausgesetzt. Die Spitzenverbände der Wasserwirtschaft initiieren daher seit dem Jahr 2008 gemeinsam mit den drei NRW Ministerien für Umwelt, Wirtschaft und Inneres das Projekt „Benchmarking Wasserversorgung NRW“. Im engen Austausch mit den Verbänden, Ministerien und Teilnehmern wird das Projekt kontinuierlich weiterentwickelt.

Der WZV Neffeltal nimmt seit dem Jahr 2009 jährlich am Landesprojekt „Benchmarking Wasserversorgung NRW teil“, bei dem auch die Wasserpreise bzw. -gebühren der einzelnen



TEILNAHME AM
LANDESPROJEKT BENCHMARKING
WASSERVERSORGUNG NRW 2018/19

Teilnehmer miteinander verglichen werden. Aufgrund unterschiedlicher Gebührenstrukturen kann ein Preis- bzw. Gebührenvergleich jedoch nur auf Basis von Typfällen mit einem standardisierten Jahresverbrauch

erfolgen. Regelmäßig wird hierfür der durchschnittliche Jahresverbrauch von 150 cbm für ein Einfamilienhaus mit 3 - 4 Bewohnern zugrunde gelegt. Der letzte Bericht aus dem Jahr 2019, welcher die Daten des Jahres 2017 zugrunde legt, zeigt in Bezug auf die Wasserbezugskosten (Grund- und Verbrauchspreis bei 150 cbm/Jahr) folgende Werte:

Kosten beim WZV Neffeltal im Jahr 2017	2,05 EUR netto je cbm
Mittelwert Benchmarking NRW 2017	2,37 EUR netto je cbm

Bezogen auf die ab dem Jahr 2020 gültigen Gebühren ergibt sich folgender Wert:

Kosten beim WZV Neffeltal im Jahr 2020	2,20 EUR netto je cbm
--	-----------------------

Die Wasserbezugskosten liegen somit im Bereich des WZV Neffeltal nach wie vor unter dem Mittelwert der Vergleichsgruppen aus dem Jahr 2017. Die Gebührenstruktur beim WZV Neffeltal kann daher als eher günstig eingestuft werden.

Wie unter Punkt 6 dargestellt, wird die Höhe der Wasserentgelte im Wesentlichen durch die Bedingungen vor Ort beeinflusst, auf die die einzelnen Wasserversorgungsunternehmen nur bedingt Einfluss nehmen können. Der Vergleich von Wasserentgelten muss daher stets unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

Weiter Einzelheiten zum Projekt Benchmarking Wasser NRW sowie den jährlichen Gesamtbericht finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.roedl.de/benchmarking/nrw>

10. Welche Auswirkung hat die zum 1. Januar 2020 erfolgte Eingliederung des WZV Gödersheim auf die Gebührenentwicklung?


Die zum 1. Januar 2020 erfolgte Eingliederung des WZV Gödersheim wird als ein wichtiger Baustein gesehen, die Trinkwasserversorgung für alle Kunden langfristig und nachhaltig zu wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Die Vereinheitlichung des Regelungsrahmens führt zu weiteren Prozessoptimierungen und zu einer Reduzierung des administrativen Verwaltungsaufwandes und geht in diesem Zusammenhang mit Kostenoptimierungen einher. Im Vorfeld der Eingliederung wurde eine Machbarkeitsstudie durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft erstellt. Die in diesem Rahmen durchgeführten Berechnungen haben gezeigt, dass die Eingliederung zu einer nachhaltigen Gebührenentwicklung beiträgt.

11. Hat der fortschreitende Klimawandel Auswirkungen auf die Gebührenentwicklung?

Die zurückliegenden Sommer 2018 und 2019 waren durch extreme Witterungsbedingungen mit Spitzentemperaturen und ausbleibenden Niederschlägen geprägt. Solche Wetterphasen führen zu Spitzenverbrauchswerten beim Trinkwasser. Diese Spitzenabgaben führen zu einer stärkeren Belastung der Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen und sind mit einem erhöhten Stromaufwand verbunden. Zudem erfordern solche Extremwittersituationen einen verstärkten Einsatz des technischen Personals vor Ort.

Die klimatischen Veränderungen und die damit verbundene Zunahme von Extremwetterereignissen stellen die Wasserwirtschaft vor große und neue Herausforderungen. Es gilt die Wasserinfrastruktur mit regionalen Strategien auf den Klimawandel einzustellen.

12. Ist Trinkwasser im Vergleich zu anderen Ausgaben des täglichen Lebens teuer?



Im Vergleich zu anderen Ausgaben des täglichen Lebens, sind die Kosten für das Trinkwasser äußerst gering. Im Bereich des WZV Neffeltal liegen die Kosten für einen durchschnittlichen 4-Personenhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 150 cbm inklusive Grundgebühr und Umsatzsteuer bei 353,10 EUR. Dies entspricht monatlichen Kosten in Höhe von 29,43 EUR. Die monatlichen Kosten für einen Internetanschluss oder Mobilfunkvertrag dürften in vielen Fällen bereits über diesem Betrag liegen. Umgerechnet auf vier Personen ergeben sich damit jährliche Trinkwasserkosten in Höhe von ca. 88 EUR pro Person, was pro Tag Kosten in Höhe von lediglich 0,24 EUR pro Person entspricht. Und das für ein Produkt, welches wir Ihnen 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag über viele Kilometer in stets einwandfreier Qualität bis in Ihr Haus liefern.

Leitungswasser ist gesund und günstig. Unser Trinkwasser ist das in Deutschland am strengsten kontrollierte Lebensmittel und kann bedenkenlos getrunken werden. Der Preis für unser Trinkwasser ist unschlagbar – ein Liter frisches Trinkwasser aus der Leitung kostet Sie weniger als 1 Cent. Somit ist Trinkwasser aus der Leitung um ein vielfaches günstiger als abgepacktes Wasser aus dem Supermarkt.

13. Senkt Wassersparen die Gebühren?

Wie insbesondere unter Punkt 3 und 4 dargestellt, resultieren ca. 80 % der Wassergebühren aus Fixkosten. Die monatliche Grundgebühr fällt unabhängig von der tatsächlich entnommenen Wassermenge an. Bei sinkenden Abgabemengen, müssten die dann nicht gedeckten Kosten wiederum auf die Wassergebühren umgelegt und diese entsprechend angehoben werden. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten lohnt sich Wassersparen daher nur geringfügig.

Der fortschreitende Klimawandel, zunehmende Nutzungskonflikte und veränderte Rahmenbedingungen könnten sich zukünftig negativ auf die für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehenden Ressourcen auswirken. Daher sollte jeder auf den Verbrauch achten und das Trinkwasser sparsam und bewusst nutzen. Nicht nur an heißen Tagen sollte darauf geachtet werden, nicht verschwenderisch mit unserem Trinkwasser umzugehen, sondern auch an jedem anderen Tag. Aus ökologischen Gesichtspunkten ist ein bewusster und sorgsamer Umgang mit unserem kostbaren und unverzichtbaren Gut Trinkwasser daher sehr wohl zu empfehlen.

14. Gibt es Gebührenermäßigungen oder Befreiungen?

Für den Bezug von Frischwasser gilt grundsätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang. Nach der Wasserversorgungssatzung kann im Einzelfall beim Eigenbetrieb eine Befreiung beantragt werden. Ist ein Anschlussnehmer vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, entfällt auch die Gebührenpflicht. Weitere Befreiungsmöglichkeiten enthält die Wassergebührensatzung nicht. Wenn ein Anschlussnehmer aufgrund des Leerstandes seines Objektes kein Wasser bezieht, bleibt er dennoch verpflichtet, die Grundgebühren in voller Höhe zu bezahlen. Eine Ermäßigung aufgrund großer Wasserabnahmemengen ist nach dem Gebührenrecht nicht zulässig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Großabnehmer auch zu einer Erhöhung der Vorhaltekosten beitragen. Die in anderen Branchen durchaus üblichen Mengenrabatte sind daher in der Trinkwasserversorgung eher Seltenheit.

15. Wo finde ich weitere und allgemein gültige Informationen zu Wasserentgelten?

Weitere allgemeine Informationen zu Wasserpreisen und -gebühren finden Sie u. a. auf der Homepage des VKU unter folgendem Link:

<https://www.vku.de/wasserpreise/>

Nichts ist so wertvoll wie unser Trinkwasser. Um den Wert des Trinkwassers und der Wasserversorgung in den Fokus von Politik und Gesellschaft zu rücken, hat der DVGW e. V. im Jahr 2019 den „Wasser-Impuls“ ins Leben gerufen. Interessante Informationen zur Struktur und Leistungsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft sowie den zukünftigen Herausforderungen der Wasserwirtschaft finden sie unter folgendem Link:

<https://www.dvgw.de/themen/wasser/wasser-impuls/>

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt

Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden
Seelenpfad 1
52391 Vettweiß

Telefon: +49(0)2424 9402-0
Telefax: +49(0)2424 9402-30
E-Mail: info@neffeltal.de